

0. Einleitung

»Niklaus Brantschen: Darf ich nachfragen, worauf Sie hinauswollen?«

»Hans Widmer: Ich komme auf Kant (und seine Idee des Rechtsstaats) zurück, das ist am sichersten«¹.

Was Schopenhauer wohl dazu sagen würde. Ausgerechnet die ›Metaphysik der Sitten‹, über die er 1820 schrieb, sie sei ein »sehr schlechtes Buch« voller »verkehrteste(r) Ansichten«² – also ausgerechnet dieses Werk ist wie kaum eine andere Schrift von Immanuel Kant seit einiger Zeit in aller Munde, dient wie selbstverständlich sowohl Philosophen als auch Konzernmanagern als sakrosankter Referenzpunkt. Wo Schopenhauer sich nach der Lektüre nicht des Eindrucks erwehren konnte, anstelle eines originären Werkes »dieses großen Mannes« versehentlich »eine satirische Parodie der Kantischen Manier«³ gelesen zu haben, erblicken in der Zwischenzeit die meisten Interpreten »ein kohärentes und stringentes System von unüberbietbarer Klarheit«⁴. Und auch Schopenhauers Vorhersage, Kants rechtsphilosophische Hauptstudie⁵ werde aufgrund der ihr eigenen Schwächen eines »natürlichen Todes sterben«⁶, war von geringem prophetischen Gehalt, sieht sie sich doch nunmehr mit der Einschätzung konfrontiert, daß sich an den Standards der ›Metaphysik der

¹ Aus einem Gespräch zwischen dem Jesuitenpater N. Brantschen und H. Widmer, Chef des Rüstungs- und Bekleidungskonzerns Bührle, das in der ›Frankfurter Rundschau‹ vom 1.2.1997, 6, publiziert wurde unter der Überschrift: Luftsprünge, Höhenflüge – und herunter aufs Kissen. Hans Widmer und Niklaus Brantschen. Zwei Grenzgänger im Gespräch über Geld und Geist.

² Schopenhauer 1985: 171 f.

³ Schopenhauer 1961: 626.

⁴ Cavallar 1992: 457.

⁵ Die ›Metaphysik der Sitten‹ besteht aus zwei Teilen, der Rechts- und der Tugendlehre. Aufgrund des Schwerpunktes dieser Untersuchung wird Kants Tugendlehre nicht behandelt. Wenn im Folgenden von der ›Metaphysik der Sitten‹ die Rede ist, ist damit, wenn nicht anders vermerkt, nur der rechtsphilosophische Teil gemeint.

⁶ Schopenhauer 1961: 626.

Einleitung

Sitten« »alle weitergehenden Überlegungen zur Begründung von Recht und Staat orientieren und messen lassen müssen«. Zumal »(k)eine modern aktuelle rechtstheoretische Begründung bisher in der Lage gewesen ist, es Kant gleich oder gar besser zu machen«⁷.

Schopenhauers Orakel zum Trotz erfreut sich Kants letzte große systematische Abhandlung offenbar größter Vitalität. Die Auseinandersetzung mit ihr steht momentan gar »im Zentrum der philosophischen Theoriebildung über die Grundfragen von Recht und Staat«⁸. Es gehört inzwischen bereits zum guten Ton, sich der Seelenverwandtschaft zur Kantischen Rechtslehre zu rühmen. Von J. Rawls bis J. Habermas vermeidet heutzutage kaum ein rechts- oder politiktheoretischer Autor mehr den Hinweis, daß sein Beitrag in irgendeiner Weise als ›Kantisch‹ zu verstehen sei⁹. Pünktlich zu ihrem 200sten Geburtstag erstrahlt die ›Metaphysik der Sitten‹ im hellsten Glanz, und es gelingt kaum mehr noch, die in den beiden letzten Jahrzehnten rasant angestiegene Menge an Forschungsliteratur zu überblicken¹⁰.

Die vorliegende Untersuchung möchte einen Kontrapunkt zu den unübersehbaren hagiographischen Tendenzen setzen, die die Beschäftigung mit der Kantischen Rechtsphilosophie im zunehmenden Maße auszeichnet. In dieser programmatischen Absicht liegen bereits zwei Merkmale der weiteren Ausführungen begründet. Neben der intensiven und ausführlichen Auseinandersetzung mit der einschlägigen Forschungsliteratur charakterisiert die Arbeit eine in der Regel sehr pointiert vorgetragene Kritik der Philosophie Kants, die sich in der Tradition der Kritischen Theorie bewegt¹¹.

⁷ Harzer 1994: 16; Wortreihenfolge des Originals verändert, F. Z. Dementsprechend zählt Kersting 1993a: 7 die ›Metaphysik der Sitten‹ zu den großen Texten der europäischen Tradition politischer Philosophie, dessen Platz neben den einschlägigen Werken von Platon, Aristoteles, Hobbes und Rousseau zu suchen sei.

⁸ Gerhardt 1995a: 221 f.

⁹ Vgl. dazu den Überblick in Kersting 1993: 11–23.

¹⁰ S. dazu die Literaturübersichten von Kersting 1983; Küsters 1983; Naucke 1985: 542–48; Smid 1985; Wenzel 1990; Cavallar 1992a; ferner die Bibliographie von Klenner 1988: 588–623. Zudem liegt mit Küsters 1988 ein 172-seitiger Forschungsbericht zur Rechtsphilosophie Kants vor, der allerdings mitnichten als »bestens redigierte Publikation« (Cavallar 1993: 226) betrachtet werden kann. Sowohl der fehlerhafte Text als auch die unzuverlässige und unvollständige Bibliographie machen die Lektüre des Berichts nicht selten zum Ärgernis. Das bemerkt schon Rückert 1991: 155 f.

¹¹ Das wird, ohne daß es intendiert war, den Kummer im Herzen von W. H. Müller weiter erhöhen. Dieser beklagt sich in Vorrede und Einleitung seiner Studie über Kants

Denjenigen Autoren (und Managern), die meinen, Kants Rechtslehre habe die unerreichten Maßstäbe gesetzt dafür, »worauf eine pluralistische und multikulturelle Gesellschaft sich noch einigen kann«¹², wird in Erinnerung zu rufen sein, wem sie mit ihren enthusiastischen Würdigungen eben auch ihre Referenz erweisen. Kant begründet in seiner extrem etatistischen Rechtsphilosophie das generelle Verbot jedes aktiven Widerstands gegen eine despotische Regierung ebenso, wie er von den Untertanen erwartet, daß sie sich zwecks Vermeidung des Rückfalls in anarchische Zustände im Extremfall durch jene Regierung eher töten lassen, als sie mit Gewalt zu bekämpfen. Er argumentiert weiterhin für die Todesstrafe und hält die Hinrichtung eines ganzen rebellischen Volkes für rechtmäßig, wenn auch für pragmatisch unklug, weil der Herrscher in dem Fall am Ende keine Untertanen mehr vorfindet, die er regieren könnte. Kants Rechtslehre legitimiert selbst krasseste Ungleichverteilungen des Besitzstandes und sieht dementsprechend durch derartige gesellschaftliche Verhältnisse den Rechtsstaat nicht in der Pflicht, z.B. durch aktive Steuerpolitik zu einer ausgeglicheneren Eigentumsstruktur beizutragen. Die Verteidigung einer jeder Sozialpflichtigkeit ledigen Minimalstaatskonzeption wird ergänzt durch eine Staatsbürgerlehre, die alle Männer, die kein Eigentum haben, und grundsätzlich alle Frauen vom Wahlrecht ausschließt.

In der oben skizzierten jüngeren Debatte um Kant, der es um die umfassende Rehabilitierung eines mehr als anderthalb Jahrhunderte der ernsthaften Auseinandersetzung nicht für würdig erachteten Rechtstheorie geht, dominiert eine Lesart der ›Metaphysik der Sitten‹, die mit einem Federstreich all die erwähnten Punkte zum vernachlässigbaren Zeitkolorit eines Denkers des 18. Jahrhundert erklärt. Diese Interpretationsmethode unterscheidet in Kants Texten »den ›Geist‹ vom ›Buchstaben‹, Voraussetzungen von Schlüssen, Lebendiges und Totes, Explizites und Implizites«¹³, bis sich schließlich als Kern der Kantischen Rechtsphilosophie ein formal stringentes, vernunftrechtlich verankertes Demokratiemodell herausschält. Dieses Substrat bewegt sich, so der mainstream der Autoren, auf der

Rechtsphilosophie darüber, daß die ›neomarxistische Frankfurter Schule‹ bis heute die vorherrschende philosophische Strömung in Deutschland sei, und die ›Scientific Community‹ sich zu diesem Unglück auch noch fortwährend den Luxus leiste, Menschen zu promovieren, die sich kritisch zu Kant äußern (s. Müller 1992 Vorrede u. 4).

¹² Maus 1992: 10.

¹³ Lacorte 1989: 57.

Einleitung

Höhe der zeitgenössischen kontraktualistischen und liberalen politischen Theoriediskussionen. Es birgt die Begründung für ein modernes transzendentales Prinzip der Volkssouveränität in sich und weiß sich in dem Sinne den diskurstheoretisch fundierten Legitimationsverfahren des prozeduralen Naturrechts verpflichtet.

Daß die angeführten Beschreibungen zu Recht als Essenz des rechtsphilosophischen Werks Kants betrachtet werden können, wird in der vorliegenden Untersuchung entschieden bestritten. Denn zum einen unterstehen Kants programmatischem Anspruch, die metaphysischen Anfangsgründe einer jeden vernünftigen Rechtslehre zu bestimmen, *ausdrücklich* auch jene Passagen, die heute zum kontingenten Inhalt seiner Schrift und zur »Patina seiner Rechtsphilosophie«¹⁴ erklärt werden. Es ist ein zentrales Merkmal der jüngeren Forschungsliteratur, die Wertschätzung der Rechtslehre Kants mit einer eigentümlichen Geringschätzung seiner relevanten Texte zu verbinden.

Zum anderen geht diese Arbeit davon aus, daß der reduktionistische systematische Neuzuschnitt der Rechtslehre auf eine formal-prozedurale Rechtsmethodik den Duktus der Theorie grundsätzlich verfehlt. Kants Rechtskonzept erschöpft sich nicht in der Suche nach einem vernünftig begründeten formalen Rechtsprinzip. Es formuliert darüber hinaus *klar und deutlich*, wie der institutionelle Rahmen und dessen Funktionsbeschreibung innerhalb einer vernünftig organisierten bürgerlichen Gesellschaft auszusehen hat. Mehr noch: insofern Kant glaubt, daß eine *bestimmte* Form des Privateigentums, eine *bestimmte* Organisation des Staates und eine *bestimmte* Konzeption des Staatsbürgers als Grundlage jeder Rechtskonzeption zu betrachten sind, prästrukturieren diese *mit apriorischer Dignität* versehenen inhaltlichen Ausformungen maßgeblich den Rahmen, in dem sich der demokratische Gesetzgeber schließlich zu bewegen hat. Die Vereinigung freier und gleicher Bürger darf nur auf dieser *kon-*

¹⁴ Maus 1992: 165. Wer also aus Kant einen Radikaldemokraten machen möchte, muß in der Tat »an einigen Stellen den systematischen gegen den historischen Kant ausspielen, um die Rechts- und Staatstheorie von Inkonsistenzen zu reinigen« (Sandermann 1989: 286; vgl. auch 313). Am Ende dieses Reinigungsprozesses erstrahlt aber nicht etwa »Kant an sich« im reinsten Glanz, sondern eine völlig verwaschene Version seiner Rechtslehre kommt zum Vorschein. Infolge einer derartigen Interpretationsmaxime ist ein zeitlos aktueller Kern der ›Metaphysik der Sitten‹ nur dadurch zu entdecken, daß die Schrift reduziert wird auf eine Ansammlung mehr oder weniger aus dem Zusammenhang gerissener Lehrsätze.

stitutiven Grundlage Gesetze beschließen. Das uneinschränkbare Recht auf Privateigentum, die strikt minimalistische und eigentumszentrierte Ausrichtung des Staates, die Rechte und Pflichten der Untertanen im staatlichen Verband und nicht zuletzt die Details der Staatsbürgerlehre gehören folglich zu den metaphysischen Anfangsgründen einer jeden Rechtslehre, ja eben sie bilden ihr Fundament und besitzen demnach keineswegs einen »lediglich provisorischen Charakter«¹⁵.

Da in dieser Untersuchung auf eine Interpretation verzichtet wird, die in erwähnter Manier zwischen systematisch wertvollen und historisch wertlosen Passagen der ›Metaphysik der Sitten‹ unterscheidet, richtet sich die hier vorgetragene Kritik nicht primär gegen Details des Konzepts, sondern grundsätzlich gegen die von Kant favorisierte Argumentationsmethode selbst. Die der Apriorität verpflichtete Rechtslehre, die insgesamt eine größere Kohärenz beanspruchen kann, als ihre vermeintlichen Verteidiger ihr offenbar in der Regel zubilligen wollen¹⁶, ist vor allem deshalb kritikwürdig, weil sie zu inakzeptablen Resultaten führt. Sie fordert von Menschen eine Lebensführung, die sie in weiten Teilen als Zumutung und als Gewalt gegen sich selbst, gegen ihre anthropologisch bedingten Bedürfnisse erleben. Gerade weil Kant grundsätzlich daran festhält, historischen und anthropologischen Erfahrungen keinerlei Relevanz bei der Suche nach den Grundsätzen des Rechts zuzubilligen, fehlt es seinem Rechtskonzept an der notwendigen Sensibilität für die Beschaffenheit und angemessene Berücksichtigung der menschlichen Natur und am Gespür für die eklatanten Mängel, die seinem spezifischen Privateigentums-, Staats- und politischem Praxisverständnis sowohl in der Erfahrungswelt, aber auch schon prinzipiell beiwohnen.

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Arbeit in zwei Teile.

Im ersten Teil, der die Sachen- und Staatsrechtslehre der ›Metaphysik der Sitten‹ zum Gegenstand hat, wird Kants zentrale These untersucht, daß Privateigentum und Staat vor aller Erfahrung als vernünftige und damit notwendige Institutionen jeder denkbaren Vergesellschaftungsform anzusehen sind. Die Kritik an dieser These gründet sich primär auf dem Aufweis theorieimmanenter Unzuläng-

¹⁵ Maus 1992: 22.

¹⁶ Das bedeutet allerdings nicht, daß die explizite Kantische Rechtsbegründung keine argumentativen Schwächen hat. Insbesondere der 1. Teil der Arbeit wird die begründungstechnischen Mängel der Rechtslehre ausführlich thematisieren.

Einleitung

lichkeiten des von Kant favorisierten argumentativen Vorgehens, die letztlich seinen ambitionierten Versuch, ein Recht auf Privateigentum und folglich einer Pflicht zur Staatsgründung zu erweisen, scheitern lassen. Es wird sich zeigen, daß er entgegen seiner programmatischen Ankündigung permanent gezwungen ist, die unvermeidbaren Lücken in seinem apriorischen Argumentationsgang durch Bezugnahme auf kontingente aposteriorische Daten zu schließen, ohne dies allerdings als Bruch mit jener Programmatik kenntlich zu machen. Gleichzeitig wird in dieser textnah verlaufenden Rekonstruktion ein Schwerpunkt darauf gelegt, die Spezifität der Eigentums- und Staatskonzeption transparent zu machen. Kant entwickelt eine besitzindividualistische Eigentumstheorie, zu der sich ein Staatsmodell gesellt, dem keine sozialpolitischen Aufgaben zukommen und das vollständig auf die Bedürfnisse der Privateigentümer zugeschnitten ist. In Anbetracht dieses ausführlich begründeten Befundes werden schließlich die Interpretationen abgewiesen, die in Kants Rechtstheorie Ansätze eines Sozialstaatsprinzips und einer Verteilungsgerechtigkeitslehre erblicken.

Der zweite *Teil* widmet sich der Relation von Recht und Zeit in der Rechtslehre, das sich im wesentlichen als Beziehung zwischen den rechtsphilosophischen Theoremen, insbesondere dem Reformgedanken, und Kants geschichtsphilosophischen Positionen erweisen wird. Zwecks Widerlegung der weitverbreiteten Ansicht, die »bloß« als regulative Idee konzipierte Geschichtsphilosophie sei kein geltungstheoretisch relevanter Bestandteil der Rechtsphilosophie, wird zunächst die Genese und der geltungstheoretische Status der Geschichtsphilosophie im Ausgang von der Lehre regulativer Vernunftideen der »Kritik der reinen Vernunft« und dem teleologischen Weltbegriff der »Kritik der Urteilskraft« detailliert dargelegt. Ausgehend von dieser Basis wird demonstriert, inwiefern Kants Reformkonzept und sein Revolutions- und Widerstandsverbot – Theoreme, die in vorliegender Untersuchung als zentrale Bausteine seines Rechtsstaatskonzepts angesehen werden – von geschichtsphilosophischem Gedankengut geradezu durchtränkt sind. Ein besonderes Augenmerk liegt in diesem Teil auf der spezifischen Verhältnisbestimmung von Individuum und Gattung, soweit sich daran Kants Zeitverständnis und sein Umgang mit der Kreatürlichkeit des Menschen und der durch sie bedingten temporalen Rhythmen menschlichen Lebens ablesen läßt. Da im Mittelpunkt maßgeblicher Teile der Kantischen Rechtstheorie nicht das Individuum, sondern die Gattung und die

vernunftrechtlich deduzierten Institutionen einer bürgerlichen Eigentümermarktgemeinschaft stehen, entwirft sie ihre prozedurale Verfahrenslogik und die Geschwindigkeit des Reformvorhabens im temporalen Raster der Ewigkeit. Die inakzeptablen Zumutungen, mit denen das Konzept endliche Wesen in ihrer Lebenswelt und in ihrem Selbstverständnis als Menschen konfrontiert, kommen vor allem im Rahmen einer grundsätzlichen Kritik prozeduralistischer Rechtskonzeptionen zur Sprache.

Das den zweiten Teil und damit diese Arbeit abschließende Resümee wendet die Kritik an Kants Rechts- und Geschichtsphilosophie positiv im Dienst einer rechts- und politiktheoretischen Skizze, die den in der Arbeit zuvor zuvor implizit erhobenen Ansprüchen an eine anthropologisch sensible Gesellschaftstheorie entsprechen soll. Im Zentrum dieser Skizze steht die Suche nach den Bedingungen, denen die Relation zwischen konkreten Menschen und der unumgänglichen Institutionalisierung ihrer gesellschaftlichen Beziehungen genügen muß, damit sie von jenen Menschen als anerkennungswürdig betrachtet werden kann. Ausgehend von der Frage, was es heißt, ein Mensch zu sein, der ein ihm angemessenes Leben zu führen gewillt ist, plädiert der Abschnitt auf der Grundlage einer essentialistischen Grundbedürfnistheorie für ein Institutionenverständnis, das sich vor allem zur intensiven Politizität der sozioökonomischen Bedingungen verhalten muß. Gegen die Ökonomievergesenheit einer primär moralisch ausgerichteten Gesellschaftsanalyse und gegen Kants einseitig gattungs- und institutionenorientiertes Konzept wird für ein Rechts- und Gesellschaftsmodell geworben, das im sozial situierter Menschen sein unhintergehbaren Bedeutungszentrum entdeckt. Von ihm ausgehend sind die Institutionen einer Eigentümermarktgemeinschaft neu in den Blick zu nehmen und, dem Diktat der allgegenwärtigen Sachzwänge zum Trotz, in ihrer Funktion als subsidiär-zweckdienliche Einrichtungen zur Sicherung menschenwürdiger Lebensbedingungen zu erinnern.